

(2) Die Zentrale Verpackungsinspektion kontrolliert in den Betrieben die Einhaltung der Rechtsvorschriften, anderer staatlicher Festlegungen, Normen und Normative auf dem Gebiet der Verpackungs-Wirtschaft, die Durdisetzung strengster Maßstäbe der Verpackungsökonomie, einschließlich der konsequenten Erfüllung der staatlichen Auflagen zur Rückführung und Wiederverwendung von Verpackungsmaterialien.

(3) Die Zentrale Verpackungsinspektion hat ihre Tätigkeit schwerpunktmäßig darauf zu richten, daß die Leitung und Planung der Verpackungs-Wirtschaft ständig verbessert und vervollkommen wird. Sie hat darauf Einfluß zu nehmen, daß bei der Entwicklung und Produktion von zu verpackenden Erzeugnissen die verpackungswirtschaftlichen Aufgaben rechtzeitig einbezogen und abgestimmt werden. Das bezieht sich u. a. darauf, daß

- a) bei der Neuentwicklung von zu verpackenden Erzeugnissen in Abhängigkeit von der Funktion und dem Verwendungszweck sowie den Schutzanforderungen beim Transport und Umschlag die volkswirtschaftlich zweckmäßigste Verpackung festgelegt wird;
- b) Importe an Verpackungsmaterialien, -maschinen und -anlagen nur mit Zustimmung der zuständigen bilanzverantwortlichen Organe entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften erfolgen dürfen;
- c) Reserven aufgedeckt, mobilisiert und genutzt werden mit dem Ziel, die materiell-technische Versorgung mit Verpackungsmaterialien zu verbessern;
- d) die Anwendung progressiver Normen und Normative des Verbrauchs der Verpackungsmaterialien erfolgt;
- e) die Erhöhung des Anteils von Mehrwegverpackungen sowie deren Rückführung und Wiederverwendung bei gleichzeitiger Beschleunigung ihres Umschlages unter Einhaltung der rechtlich geregelten Anforderungen an die Verpackungsmaterialien, einschließlich an die Verpackung gefährlicher Güter, realisiert wird;
- f) die Erweiterung des verpackungsarmen und verpackungslosen Transports durch Paletten, Container und Behälter sowie transportsichere und materialsparende Ladeeinheiten gesichert wird;
- g) die verstärkte Nutzung von Sekurylär- und einheimischen Roh- und Werkstoffen zur Herstellung von Verpackungsmaterialien verwirklicht wird;
- h) wissenschaftlich-technische Maßnahmen zur Entwicklung und Anwendung rationeller, materialökonomischer und qualitativ hochwertiger Verpackungsmaterialien mit dem Schwerpunkt der gezielten Substitution und Veredlung konzipiert und realisiert werden.

(4) Die Zentrale Verpackungsinspektion hat insbesondere die Erfüllung folgender Aufgaben der Verpackungswirtschaft zu kontrollieren:

- a) bei den bilanzbeauftragten und bilanzierenden Organen sowie in Betrieben
  - die Einhaltung der mit den Bilanzen festgelegten staatlichen Plankennziffern sowie der mit den Plan- und Bilanzdirektiven vorgegebenen Aufgabenstellungen zur Durchführung einer effektiven Produktion;
  - die zweckmäßigste Verwendung der verfügbaren Fonds;
  - die Erarbeitung, Einhaltung und Aktualisierung von staatlichen Einsatzbestimmungen und Standards;
  - die planwirksame Umsetzung wissenschaftlich-technischer Aufgaben, insbesondere für eine hohe Veredlung von Verpackungsmaterialien;
  - die Entwicklung und Produktion von Verpackungsmaterialien, die den internationalen Marktanforderungen entsprechen, sowie von hochproduktiven Verpackungsmaschinen;
  - die Wahrnehmung der Verantwortung bei der Planung, Bilanzierung, Produktion und dem Einsatz von Verpackungsmitteln, insbesondere die Einflußnahme auf die strukturgerechte Leistungsentwicklung entspre-

chend dem volkswirtschaftlich begründeten Bedarf, der effektiven Fondsverwendung für Inland und den Export auf der Grundlage der Durchsetzung der erforderlichen materialökonomischen Zielstellungen sowie der Erfordernisse zur Substitution und Veredlung;

- die vollständige Untersetzung der mit den staatlichen Auflagen vorgegebenen Produktion für Verpackungsmaterialien und Erfüllung der Dekaden-, Monats- und Quartalsproduktionsauflagen;
  - die Fondsinanspruchnahme und Bestandhaltung mit Schlußfolgerungen für die materiell-technische Sicherung der Volkswirtschaft mit Verpackungsmaterialien und für die Gestaltung der Planentwürfe der folgenden Zeiträume,
- b) bei den verpackungsmittelverbrauchenden Betrieben und ihren übergeordneten Organen
    - die Erarbeitung, Anwendung und Einhaltung der bestätigten Normen und Normative des Verpackungsmaterial Verbrauchs sowie die ständige Aktualisierung der Normen und Normative;
    - die Einbeziehung der Verpackung von der Forschung und Entwicklung bis zum Absatz, insbesondere bei der Neuentwicklung von Erzeugnissen;
    - die Planung und Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben zur Anwendung materialsparender Verpackungslösungen und des verpackungsarmen bzw. verpackungslosen Transports;
    - die zweckmäßigste und sparsame Verwendung der verfügbaren Fonds;
    - die Erfüllung der staatlichen Auflagen zur Rückführung und Wiederverwendung von Verpackungsmaterialien;
    - die Planung und Leitung verpackungswirtschaftlicher Prozesse sowie die Einhaltung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Verpackungswirtschaft, insbesondere der staatlichen Einsatzbestimmungen sowie der Regelungen bei Importen von Verpackungsmaterialien und -maschinen.

(5) Die Zentrale Verpackungsinspektion prüft die Bilanzentwürfe der bilanzverantwortlichen Ministerien für Verpackungsmaterialien und -maschinen zu den Volkswirtschaftsplanen und die Planung des rationellen Einsatzes und Verbrauches auf der Grundlage der dafür geltenden Normative.

(6) Die Verantwortung der bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe, der anderen Staatsorgane sowie der Betriebe für eine effektive Produktion, den sparsamen Einsatz und die ständige Senkung des Aufwandes an Verpackungsmaterialien wird durch die Tätigkeit der Zentralen Verpackungsinspektion nicht berührt. Die Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die Generaldirektoren der Kombinate, die Direktoren der Betriebe sowie die Vorstände der Genossenschaften haben zu gewährleisten, daß die Tätigkeit der Zentralen Verpackungsinspektion in ihrem Verantwortungsbereich unterstützt und die Ergebnisse der Kontrollen ausgewertet werden.

#### Rechte und Pflichten

##### §4

- (1) Die Zentrale Verpackungsinspektion hat das Recht,
  - a) zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Bestimmungen über den Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen die betreffenden Betriebe zu betreten, in alle erforderlichen Unterlagen einzusehen sowie mündliche und schriftliche Informationen zu verlangen;
  - b) für die Vorbereitung und Durchführung von Inspektionen in Übereinstimmung mit den zuständigen Ministern, Leitern anderer zentraler Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke, die für die Verpackungswirtschaft zuständigen leitenden Mitarbeiter der Ministerien, anderer zentraler Staatsorgane, Betriebe sowie der Räte der Bezirke zeitweilig heranzuziehen sowie zeitweilige Ar-